

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bedekaspel

Aufgrund von §7 der Friedhofsordnung wird nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben

§2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner

§3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren und _Entgelte sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§4 Gebührentarif

1. Grabgebühren

Wahlgrab: 30 Jahre Nutzungszeit	110,00 €
---------------------------------	----------

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. Im Falle des §10 Abs. 4 der Friedhofordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

2. Friedhofunterhaltungsgebühr

Pro Grabstelle, pro Jahr	15,00 €
--------------------------	---------